

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 189/10 B

L 5 R 126/10 WA (Hessisches LSG)
S 9 R 3/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. April 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 29.4.2010 hat das Hessische LSG die Wiederaufnahmeklage des Klägers als unzulässig verworfen. In der Sache begehrt der Kläger die Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der am 20.2.2006 verstorbenen E. M. .
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 4.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenrente auch nach einer rechtskräftigen Scheidung, die allerdings gegen den Willen eines Ehegatten erfolgte, vorliegen."
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Denn er hat bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage darzulegen. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich ihre Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Er benennt weder ein Gesetz noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu der mit der Fragestellung aufgeworfenen Problematik. Allein die bloße Behauptung, die Frage sei vom BSG noch nicht entschieden und die Antwort ergebe sich nicht "zweifelsfrei" aus dem Gesetz,



reicht nicht aus. Zudem fehlt jeglicher substantiierte Vortrag, ob die aufgeworfene Frage im beabsichtigten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig ist.

- 7 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Beschluss nicht teilt, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

